

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. August 2024	Nr. 38
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang
Räume, Politiken und Gesellschaften Europas

Vom 18. Januar 2024..... 268

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und
Gesellschaften Europas

Vom 18. Januar 2024..... 271

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas

Vom 18. Januar 2024

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. S. 114) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 27 Grundsätze

(1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft verleiht nach Abschluss der Masterprüfung im Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas den Grad Master of Arts (M.A.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas fällt in die Zuständigkeit des studiengangspezifischen Prüfungsausschusses innerhalb der Fachrichtung "Gesellschaftswissenschaftliche Europaforschung" der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft. Rechtswirksame Entscheidungen hinsichtlich von Modulen, die anderen Fakultäten angehören, trifft der Prüfungsausschuss erst nach Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses der Fakultät, der das jeweilige Modul angehört. Über Anträge betreffend die Durchführung von Prüfungen, die Bewertung, die Anerkennung und den Rücktritt von Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der Fakultät, der das jeweilige Modul angehört.

§ 28 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium wird durch § 12 Absatz 1 der Prüfungsordnung geregelt. Voraussetzungen für den Zugang zum Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas sind darüber hinaus folgende:

1. die Vorlage eines Bachelor- oder äquivalenten Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. In begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse anderer Studienfächer anerkannt werden;
2. die Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufs;
3. die Vorlage eines Motivationsschreibens von max. 1000 Wörtern;
4. der Nachweis der besonderen Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zum Masterstudium.

(2) Die besondere Eignung wird durch folgende Elemente nachgewiesen:

- Inhaltliche Passung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich der erreichten Credit Points) und erworbenen Kompetenzen in affinen Wissenschaftsdisziplinen, insb. in Humangeographie, Politikwissenschaft, Soziologie und empirischer Sozialforschung;
- Bewertung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in affinen Wissenschaftsdisziplinen, insb. Humangeographie, Politikwissenschaft, Soziologie, empirische Sozialforschung;
- Fachspezifische Motivation und Eignung;
- Ein Nachweis über ausreichende (qualitativer oder quantitativer) methodischer Vorkenntnisse in empirischer Sozialforschung im Umfang von mindestens 12 CP wird benötigt. Sofern die Vorkenntnisse bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegen, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten methodischen Leistungen. Diese müssen spätestens bis Ende des ersten Semesters nachgereicht werden. Sofern die methodischen Vorkenntnisse im Bachelorstudium nicht erbracht werden konnten, besteht die Möglichkeit unter Auflagen diese spätestens nach Vollendung des ersten Semesters nachzuholen und nachzureichen.

(3) Studienbewerber/innen, die ihr Bachelor-Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, können eine vorläufige Zulassung beantragen, sofern bis zu Beginn des Master-Studiums alle Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs erbracht und mindestens bestanden worden sind. Das Bachelor-Zeugnis soll in diesem Fall binnen einer Frist von in der Regel drei Monaten nach Semesterbeginn nachgereicht werden.

(4) Sind die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann die/der Studierende vorläufig zum entsprechenden Master-Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzen Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden. Hierbei ist mit einer Fachvertreterin/ einem Fachvertreter mit Prüfungsberechtigung die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Zugang der Kandidatinnen/Kandidaten, welche die in den § 2 Absatz 1 bis 4 genannten Bedingungen erfüllen.

§ 29

Struktur des Studiengangs

(1) Der Kernbereich-Master-Studiengang Räume, Politiken und Gesellschaften Europas ist ein Kernbereich-Studiengang im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474).

(2) Der Studiengang umfasst insgesamt 120 CP, wovon 24 CP auf die Abschlussarbeit entfallen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 30

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Portfolios, Essays sowie Exkursionsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, mündliche Gruppen- oder Einzelprüfungen.

(3) In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Seminararbeiten sowie Exkursionsvor- und -nachbereitung).

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 31 Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 19 Wochen (24 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer, bei Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter auch in französischer Sprache verfasst werden. Um für die Bearbeitung der Masterarbeit zugelassen zu werden, müssen mindestens 75 CP erbracht worden sein.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 14. August 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes